

Weisung für Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekte «Unterrichtsmodelle»

1. Zweck

Die Weisung unterstützt die Schulen bei der Umsetzung von Schulentwicklungsprozessen.

Sie klärt für die Schulen, auf welchen Grundlagen und unter welchen Bedingungen sie Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekte realisieren können. Insbesondere klärt sie die Möglichkeiten innerhalb der geltenden rechtlichen Bestimmungen Klassen zu bilden und entsprechende Zusammenarbeitsmöglichkeiten zu finden.

«Die Schule» mit Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat ist gemäss § 58 Abs. 1 des Bildungsgesetzes (BildG, [SGS 640](#)) verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und somit auch für die Unterrichtsentwicklung. Die «Leistungsfähigkeit des Bildungswesens» ist das Ergebnis des guten Zusammenwirkens der Schulbeteiligten in ihren jeweiligen Rollen: Lernende/ Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulräte, Gemeinden/Schulträger, kantonale Bildungsbehörden und Schuldienste.

2. Abgrenzung

2.1. Schulinterne Unterrichtsentwicklungsprojekte

Unterrichtsentwicklung einzelner Lehr- und Fachpersonen sowie Entwicklungen in pädagogischen Teams, sofern sie dem Lehrplan und den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechen, sind gemäss den Vorgaben der Schule (Schulprogramm) zu regeln.

2.2. Schulversuch

Lern- und Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsmodelle, die eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen erfordern, müssen in Form eines Schulversuchs beim Bildungsrat eingereicht werden. Der Schulversuch kann für einzelne Klassen einer Schule im Sinne eines Pilotprojektes beantragt werden. Der Bildungsrat beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen (§ 85 Abs. 1 Bst. d BildG).

Zur Abgrenzung gegenüber Schulversuchen sind im Vorfeld von Entwicklungsvorhaben die Grundsätze (Kapitel 3) durch die Schulleitung frühzeitig zu prüfen und in der Initialisierungsphase (Kapitel 4) das Amt für Volksschulen (AVS) einzubeziehen.

Unterrichtsmodelle wie z.B. Altersdurchmischtes Lernen in der Primarschule, das «Churer Modell», die Lernlandschaften mit niveau- und jahrgangsgetretem Unterricht auf der Sekundarschule sind möglich, wenn die Grundsätze (Kapitel 3) erfüllt und die Prozessschritte (Kapitel 4) eingehalten sind.

3. Grundsätze

Das Schulprogramm spiegelt die aktuelle Praxis der Schule wider. Es beschreibt bzw. verweist auf gültige Strukturen, Abläufe und Prozesse. Es zeigt auf, in welche Richtung sich die Schule in welchem Zeitraum weiterentwickeln will und dient dabei als verbindliche Wegweisung in der Umsetzung. Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule und richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Schulrat trägt die strategische Verantwortung. Er genehmigt das Schulprogramm. Dort sind die pädagogischen Ziele sowie die Planung der Entwicklung der Schule festgelegt (§ 82 Abs. 1 Bst. d).
- b. Die Schulleitung trägt die Verantwortung auf operativer Ebene. Ihr obliegt die Personalführung. Sie ist die pädagogische, administrative und organisatorische Leitung der Schule und erarbeitet

mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent das Schulprogramm (§§ 74 und 77 Abs. 1 Bst. g BildG).

- c. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird (§ 63 Abs. 1 Bst. a BildG).
- d. Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms (§ 71, Absatz 1a BildG).
- e. Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms (§ 74 Abs. 2 Bst. b BildG).
- f. Die Entwicklungsschwerpunkte sind in der Mehrjahresplanung abgebildet (§ 59 Abs. 1 BildG).
- g. Die gesetzlichen Grundlagen werden eingehalten insbesondere: Bildungsgesetzgebung inkl. Stundentafel, Lehrplan, Lektionendeputat.
- h. Zusätzliche Rahmenbedingungen bestehen bei baulichen Massnahmen.

3.1. Primarschulen

Das Raumkonzept inklusive allfälligen baulichen Veränderungen muss vorgängig (spätestens in der Konzeptphase) beim Gemeinderat beantragt und von diesem genehmigt werden.

3.2. Sekundarschulen

Es gelten die Raumprogrammrichtlinien für Sekundarschulanlagen. Falls bauliche Massnahmen nötig sind gilt die Verordnung Raumprogrammrichtlinie für Sekundarschulanlagen ([SGS 648.11](#)). Umfassende bauliche Anpassungen sind nur im Rahmen von Totalsanierungs- oder Neubauprojekten möglich. Kleinere Anpassungen sind mit dem für die Schulanlage zuständigen Unterhaltverantwortlichen des Hochbauamtes im Rahmen von regulären Unterhaltsarbeiten abzusprechen.

4. Prozessschritte Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekte

a. Auftragserteilung

- Entwerfen des Projektauftrages durch die Schulleitung
- Projektauftrag im Entwurf zur Prüfung ans AVS, Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung senden; Das AVS gibt der Schulleitung eine Rückmeldung zum Projektauftrag.
- Auftragserteilung durch Schulrat auf Antrag der Schulleitung (strategischer Entscheid). Bei den kommunalen Schulen informiert der Schulrat den Gemeinderat vorgängig zur Auftragserteilung.

b. Initialisierungsphase

- Mögliche Varianten für das Vorgehen aufzeigen. Eine Variante sollte grundsätzlich immer die Durchführung eines «Pilotprojektes» für einen Teil der Schule beinhalten.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Grundsätze gemäss Kapitel 2 prüfen, bei Bedarf unter Einbezug des AVS.
- Projektplan erstellen und in die Mehrjahresplanung einfließen lassen.
- Transparenter und partizipativer Einbezug des Kollegiums. Die Schulleitung dokumentiert z.H. des Schulrats wie der Einbezug des Konvents im Prozess sichergestellt wurde (z.B. eindeutige Stimmungsbilder, qualifiziertes Mehr, eindeutige Umfrageergebnisse).
- Schriftliche Information an das AVS über den Start der Initialisierungsphase
- Variantenentscheid des Schulrates

c. Konzeptphase

- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Grundsätze gemäss Kapitel 2 gewährleisten
- Sicherstellen der Akzeptanz bei Lehrpersonen, Eltern und Schülerinnen und Schüler, Öffentlichkeit; Insbesondere ist das Mitwirkungsrecht der Lehrpersonen bei der Erarbeitung des Schulprogramms zu beachten.

- Finanzielle Auswirkungen müssen im Konzept berücksichtigt werden und erfordern eine Kostengutsprache der Gemeinde (z.B. bauliche Massnahmen).
- Antrag auf Überprüfung an das AVS:
 - ⇒ Konzept mit Umsetzungsplanung (inkl. Evaluation)
 - ⇒ Entwurf Anpassungen Schulprogramm

d. Realisierungsphase

- Angepasstes bzw. neues Unterrichtsmodell ist im Schulprogramm (pädagogisches und organisatorisches Konzept) verankert

e. Einführungsphase

- Umsetzen des Projekts inkl. allfälliger Bauprojekte (vgl. Grundsätze)
- Interne bzw. externe Evaluation des Projektes mit entsprechenden Anpassungen (Evaluationszyklus: Erarbeiten – umsetzen – überprüfen/evaluieren – anpassen)

f. Projektabschluss

- Abgabe Schlussbericht an den Schulrat und an das AVS

Verabschiedet an der Plattform Bildung vom 24. Juni 2022

In Kraft gesetzt durch das Amt für Volksschulen am 1. August 2022

Beat Lüthy
Dienststellenleiter
Amt für Volksschulen